



Geschäftsordnung des Theater Verlängertes Wohnzimmer e.V.

Fassung 15 vom 24.11.2019

Um die Satzungsziele zu erreichen gibt sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung. Sie kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden, im Zweifelsfall gilt die Satzung. Alle Vereinsmitglieder versuchen durch gegenseitige Rücksichtnahme die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des TVW gemeinschaftlich zu gestalten. Alle Mitglieder verpflichten sich auf Ordnung und Sauberkeit im gesamten Theater zu achten und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Das TVW trägt sich durch Mitglieder und Fördermitglieder.

1. Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die satzungsmäßigen Ziele des Theaters mit einem von Ihnen gewählten Geld- oder Sachbeitrag unterstützen. Über die Höhe ihres geleisteten Beitrages erhalten sie einmal im Jahr eine Spendenbescheinigung. Eine aktive Teilnahme am Theaterbetrieb ist nicht verpflichtend. Das Theater informiert sie über den laufenden Spielplan. Als Fördermitglied zahlen sie zu allen Veranstaltungen des TVW einen ermäßigten Eintrittspreis von 3 Euro. Bei juristischen Personen ist dieses Recht auf nur eine natürliche Person beschränkt.

2. Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder sind Träger von Rechten und Pflichten. Sie sind berechtigt das Theater in bestimmten Probenzeiten entsprechend der Geschäftsordnung zu nutzen. Sie gewährleisten den laufenden Betrieb des Theaters durch aktive Mitarbeit. Sofern freie Plätze verfügbar sind, haben stimmberechtigte Mitglieder zu allen öffentlichen Veranstaltungen im Theater freien Eintritt. Bei juristischen Personen ist dieses Recht auf nur eine natürliche Person beschränkt.

3. Proben

Für die Koordination der Proben sorgt der hierfür bestimmte Vorstand. Um einen konfliktfreien Ablauf zu gewährleisten müssen der Beginn und ungefähre Umfang der Produktion dem/r Probenkoordinator/in rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die Probenzeiten der Mitglieder werden Produktionsgruppen zugeordnet. Dabei ist ihre Ensemblestärke unerheblich. Eine Produktionsgruppe darf das Theater und insbesondere den Bühnenraum nutzen, soweit mindestens ein Mitglied der Gruppe gleichzeitig Mitglied des Vereins ist.

- Probenzeiten unterteilen sich in Kernprobenzeiten und Probenzeiten zu anderen Tagesstunden. Kernprobenzeiten (KPZ) sind täglich ab 18 Uhr.
- Jede Produktionsgruppe hat, soweit dies die Kapazität des Theaters zulässt, das Recht den Theaterraum nach Absprache mit dem Probenkoordinator einmal wöchentlich in der KPZ zu nutzen. Darüber hinaus können sie, soweit die Kapazität des Theaters dieses zulässt, weitere Termine wahrnehmen. Unmittelbar vor einem Premierentermin kann die betroffene Produktionsgruppe in Abstimmung mit anderen Gruppen und dem/r Probenkoordinator/in bis zu 3 Termine in der KPZ nutzen. Gesonderte Absprachen zwischen einzelnen Gruppen bleiben davon unberührt, sind jedoch unaufgefordert dem/r Probenkoordinator/in mitzuteilen.
- Aufführungen und deren Vorbereitung haben stets Vorrang vor Proben. Proben können demnach entfallen bzw. in gemeinsamer Abstimmung mit anderen Produktionsgruppen und dem/r Proben-Koordinator/in umgelegt werden.



- Soweit dies möglich ist, kann eine Produktionsgruppe während des Zeitraums ihrer Produktion einen bestimmten Wochentag als regelmäßigen Probentermin nutzen.
- Eine absehbare Nichtnutzung von Probenterminen muss mindestens 3 Tage vorher per mail oder telefonisch dem/r Proben-Koordinator/in mitgeteilt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Absage, gilt die Probenzeit als genutzt.

4. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich nach dem Nutzungsumfang des Theaters, insbesondere des Bühnenraums. Für Mitglieder, die gerade keiner Produktionsgruppe angehören, gelten die Beitragsregelungen analog.

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15 Euro monatlich. Der ermäßigte Beitrag für Bezieher von staatlichen Leistungen, Studierende und Rentner beträgt 8 Euro monatlich. Darüberhinausgehende Zahlungen erfolgen freiwillig, sind jedoch zum Erhalt des Theaters dringend notwendig.
- Härtefallregelung: Es kann durch begründeten Antrag an den Vorstand ein individueller reduzierter Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr erlassen werden. Eine erneute Antragstellung ist zulässig.
- Teilnehmer einer Produktionsgruppe, die nicht Mitglied des Vereins sind, zahlen für die Nutzung des Bühnenraums einen monatlichen Nutzungsbeitrag, dessen Höhe identisch mit den Beiträgen eines Vereinsmitgliedes ist. Ermäßigungen kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung. Diese Beiträge einer Produktionsgruppe sind von dem Verantwortlichen der Produktionsgruppe monatlich im Voraus zu bezahlen. Die jeweilige Zahlungspflicht für ein Nichtmitglied entfällt, soweit die Produktion mindestens 5 Stunden im Monat zusätzlich zu den Verpflichtungen aus Punkt 7 der GO den Betrieb des Theaters gewährleistet. Über die aktuelle Gruppengröße hat der Verantwortliche unaufgefordert der/m für Finanzen Verantwortlichen Vorstand Änderungen anzuzeigen.
- Weitere Beiträge z.B. für zusätzliche oder kostenintensive Nutzungen des Theaters werden vom Vorstand festgelegt.

5. Produktionen

Die Arbeit im Theater organisiert sich in einzelnen Produktionsgruppen (Produktionen), die in der Regel in einer oder mehreren Aufführungen des erarbeiteten Projektes münden.

- Jede Produktion benennt ein Mitglied als Produktionsgruppenleiter. Der Produktionsgruppenleiter trägt die Verantwortung für seine Produktionsgruppe. Der Produktionsgruppenleiter muss vom Vorstand vor Beginn der Produktion bestätigt und registriert werden. Sollte es einen Produktionsleiterwechsel geben, muss dies dem Vorstand mitgeteilt und von ihm bestätigt werden. Der Produktionsgruppenleiter muss Mitglied des Theater Verlängertes Wohnzimmer e.V. sein.
- Jedes Mitglied kann jährlich an bis zu zwei Produktionen teilnehmen. Ausnahmen werden vom Vorstand geregelt. Ggf. kann hierfür ein erhöhter Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- Eine Produktion besteht aus mindestens einem Mitglied
- Jede Produktion hat, soweit dies die Kapazität des Theaters zulässt, das Recht, innerhalb eines Jahres 30 Proben in der KPZ und weitere 50 Stunden außerhalb dieser Zeit den Bühnenraum zu nutzen. Nutzt sie die KPZ nicht, stehen ihr bis zu 200 Probenstunden im Jahr zur Verfügung. Erfolgt ein dauerhafter Probenwechsel in die KPZ oder andersherum werden die Probestunden anteilig verrechnet.



- Nutzt eine Produktion das Theater und insbesondere den Bühnenraum über die genannten Kontingente hinaus, zahlt sie einen zusätzlichen Beitrag von monatlich 45,- Euro. Sonderabsprachen mit dem Vorstand bleiben davon unberührt.

6. Beitragsfälligkeit

Der monatliche Beitrag wird fällig mit dem letzten Tag des ablaufenden Monats. Ist der Mitgliedsbeitrag oder Gesamtbeitrag einer Produktionsgruppe nicht mit Ablauf von 7 Tagen auf dem Vereinskonto, kommt das Mitglied in Verzug. Gerät ein Mitglied in Verzug kann der Vorstand eine von ihm festgesetzte Verzugsgebühr erheben. Gerät ein Mitglied ohne wichtigen Grund wiederholt in Verzug, kann der Vorstand seinen Ausschluss aus dem Verein bestimmen. Ist ein Mitglied ohne Angabe von Gründen mit seinem Beitrag 2 Monate in Verzug entscheidet der Vorstand über das Ende der Mitgliedschaft. Über finanzielle Härtefälle entscheidet der Vorstand.

7. Betrieb des Theaters

Das Theater wird durch seine Mitglieder betrieben. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet zum Betrieb des Theaters beizutragen. Der Betrieb umfasst insbesondere die Betreuung der Abendveranstaltungen, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten im Theater, Einkauf von Betriebsmitteln und Einweisungen externer Veranstalter.

- Alle stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, nachweislich pro Monat mindestens 5 Stunden unentgeltlich für die Aufrechterhaltung des Theaterbetriebes zu leisten. Abendveranstaltungen sind stets vollständig zu betreuen. Darüber hinaus können sie ihren Wirkungskreis grundsätzlich nach Interessen und Fähigkeiten selbst bestimmen. An den vorangehenden Einweisungsterminen zu den verschiedenen Tätigkeitsfeldern haben die jeweiligen Mitglieder teilzunehmen.
- Nur aus wichtigem Grund kann ein Mitglied von dieser Leistungsverpflichtung freigestellt werden. Ob dieser wichtige Grund vorliegt, entscheidet der Vorstand. Kommt ein Mitglied dieser monatlichen Verpflichtung nicht nach und liegt kein wichtiger Grund vor, muss das Mitglied einen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 20 Euro pro Monat leisten. Dieser ist ohne Aufforderung auf das Vereinskonto zu zahlen.
- Kommt ein Mitglied dieser Betreuung ohne wichtigen Grund wiederholt nicht nach, kann der Vorstand seinen Ausschluss aus dem Verein bestimmen.

8. Veranstaltungen von Mitgliedern

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht Veranstaltungen durchzuführen. Während der Veranstaltung treten die Mitglieder als Veranstalter auf. Ihnen obliegt die Durchführung der Veranstaltung.

- In Abstimmung mit dem Vorstand bestimmen sie die Tage und Uhrzeit der Veranstaltung. Dies ist rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor dem 1. Aufführungstermin anzuzeigen.
- Zur Durchführung der Veranstaltung werden dem Veranstalter alle bereitstehenden Mittel des Theaters zur Verfügung gestellt.
- Für die Abendbetreuung ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Interne Absprachen bleiben davon unberührt.
- Der Eintrittspreis wird vom Veranstalter in Absprache mit dem Vorstand festgelegt. • 70% der Eintrittseinnahmen verbleiben beim Veranstalter. 30% verbleiben beim Theater.
- Der Veranstalter darf keinen Getränkeverkauf vornehmen.



- Verfügt der Veranstalter über keine eigene Haftpflichtversicherung für seine Veranstaltung, ist dies dem Vorstand rechtzeitig anzuzeigen.
- Materialien für Werbung wie Presstext, Poster, Bilder oder andere digitale Informationen für die Internetseite des Theaters sind mindestens 6 Wochen vor 1. Aufführungstermin dem dafür verantwortlichen Mitglied zur Verfügung zu stellen. Die Auslegung und Anbringung der Materialien kann der Veranstalter in Abstimmung mit dem Veranstaltungskordinator selbst übernehmen.
- Der Veranstalter kann eine/n eigene/n Techniker/in mitbringen. Diese/r muss zuvor in die Technik eingewiesen werden.
- Für die Einhaltung aller Urheberrechte ist der Veranstalter zuständig und haftbar.
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, vor dem Beginn der Veranstaltung das Foyer mit WC und der Bühnenraum in einen sauberen Zustand zu versetzen.
- Die Bühne, Garderobe, WC und Foyer sind nach den Veranstaltungen so zu verlassen, dass eine weitere Nutzung gewährleistet ist. Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht kann der Vorstand verlangen, den dadurch entstehenden Aufwand zu ersetzen.
- Für den Versicherungsschutz ist jeder Veranstalter selbst zuständig.

9. Anderweitige Nutzung des Theaters

Bei Zustimmung des Vorstands kann ein Vereinsmitglied den Bühnenraum oder das Foyer auch anderweitig nutzen. Über Umfang, Nutzungsart, Dauer und Nutzungsentgelt entscheidet der Vorstand.

10. Sonstiges

Entsprechend den Räumlichkeiten kann ein Mitglied eine begrenzte Menge von Requisiten im Theater belassen. Die Requisiten müssen namentlich gekennzeichnet sein. Die Fläche wird vom Vorstand zugewiesen. Bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gruppen kann der Vorstand als Mittler angerufen werden.